

## **U n t e r r i c h t u n g**

**durch die Präsidentin des Landtags**

**Unterrichtungen nach § 104 a Abs. 2 Satz 7 GO**  
**hier: Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme zu**  
**der abstrakten Normenkontrolle der Fraktion der**  
**AfD im Thüringer Landtag - VerfGH 18/20 - (Vorla-**  
**ge 7/600)**

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hatte mit Schreiben vom 15. Juni 2020 dem Thüringer Landtag das vorgenannte Normenkontrollverfahren einschließlich eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in diesem Verfahren mit der Gelegenheit zur Äußerung übersandt. Die Präsidentin hatte die Vorlage an den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zur Beratung gemäß § 104 a Abs. 1 und 2 GO überwiesen. Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hatte über die Gelegenheit zur Äußerung in seiner 8. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfohlen, in dem einstweiligen Anordnungsverfahren keine Stellungnahme abzugeben (Drucksache 7/1015).

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hatte mit Schreiben vom 17. Juni 2020 dem Thüringer Landtag einen abgeänderten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie mit Schreiben vom 18. Juni 2020 die dienstliche Erklärung eines Mitglieds des Thüringer Verfassungsgerichtshofs übersandt. Die Präsidentin hatte auch diese Vorlagen an den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zur Beratung gemäß § 104 a Abs. 1 und 2 GO überwiesen. Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hatte über die Gelegenheit zur Äußerung in seiner 9. Sitzung am 19. Juni 2020 beraten und empfohlen, hinsichtlich des abgeänderten Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie hinsichtlich der dienstlichen Erklärung eines Mitglieds des Thüringer Verfassungsgerichtshofs jeweils keine Stellungnahme abzugeben (Drucksache 7/1049).

Hinsichtlich der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Hauptsacheverfahren hatte der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in seiner 10. Sitzung am 10. Juli 2020 beraten und empfohlen, eine Stellungnahme abzugeben (Drucksache 7/1231).

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hatte mit Schreiben vom 1. September 2020 dem Thüringer Landtag in dem vorgenannten Normenkontrollverfahren den erweiterten und neu gefassten Antrag im Hauptsacheverfahren mit der Gelegenheit zur Äußerung übersandt. Die Präsidentin hatte die Vorlage an den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zur Beratung gemäß § 104 a Abs. 1 und 2 GO überwiesen.

Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hatte über die Gelegenheit zur Äußerung in seiner 12. Sitzung am 16. September 2020 beraten und empfohlen, keine Stellungnahme abzugeben (Drucksache 7/1632).

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat mit Schreiben vom 18. Januar 2021 dem Thüringer Landtag Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme zu einem rechtlichen Hinweis des Gerichtshofs gegeben. Die Präsidentin hat die Vorlage an den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zur Beratung gemäß § 104 a Abs. 1 und 2 GO überwiesen. Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat über die Gelegenheit zur Äußerung in seiner 18. Sitzung am 20. Januar 2021 beraten und empfiehlt, keine ergänzende Stellungnahme abzugeben.

Birgit Keller  
Präsidentin des Landtags